

**110. ordentliche Hauptversammlung
am Freitag, den 18. Dezember 2009, 10.00 Uhr,
im Ludwig Erhard Haus, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin.**

**Erläuternder Bericht des Vorstandes zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4
HGB zum 30.06.2009**

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Auf der Hauptversammlung am 12. Dezember 2008 wurde die Neustückelung des Grundkapitals, der Aktiensplit von ursprünglich 12.150.000 Stückaktien auf nunmehr 24.300.000 Stückaktien und die Änderung der Satzung beschlossen, die in § 4 Ziffer 1 neu gefasst wurde. Die Satzungsänderung wurde am 5. Februar 2009 im Handelsregister eingetragen. Der börsentechnische Vollzug des Aktiensplits ist bisher noch nicht erfolgt.

Zum 30. Juni 2009 betrug das gezeichnete Kapital der Marseille-Kliniken AG € 31.100.000,00, eingeteilt in 24.300.000 Stückaktien, die auf den Inhaber lauten. Die Aktien sind voll eingezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktien der Marseille-Kliniken AG sind nicht vinkuliert. Uns sind auch keine sonstigen Beschränkungen, die die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen, bekannt.

Beteiligungen am Kapital, die mehr als 10 % der Stimmrechte überschreiten

Der Gründungsaktionär und Aufsichtsratsvorsitzende Herr Ulrich Marseille und seine Ehefrau Estella-Maria Marseille halten 60 % am Grundkapital der Marseille-Kliniken AG. Nach dem Wertpapierhandelsgesetz muss jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder in sonstiger Weise bestimmte Stimmrechte erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies uns und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht anzeigen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Anzeigepflicht liegt bei 3 %. Uns sind hiernach keine weiteren direkten oder indirekten Beteiligungen am Kapital bekannt, die 10 % der Stimmrechte überschreiten.

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Kein Aktionär der Marseille-Kliniken AG ist durch deren Satzung ermächtigt, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Auch im Übrigen wurden Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, nicht ausgegeben.

Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrollrechte nicht unmittelbar ausüben

Sofern Arbeitnehmer Aktien der Marseille-Kliniken AG halten, üben sie ihre Kontrollrechte wie andere Aktionäre unmittelbar nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Satzung aus. Es existieren keine Stimmrechtsbeschränkungen für Aktien der Marseille-Kliniken AG, die von deren Arbeitnehmern gehalten werden.

Bestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Gemäß der Satzung der Marseille-Kliniken AG besteht der Vorstand aus einem oder mehreren Mitgliedern, deren Zahl vom Aufsichtsrat bestimmt wird und die gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat für jeweils höchstens fünf Jahre bestellt werden. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen, wenn der Vorstand aus mehreren Vorstandsmitgliedern besteht. Er kann auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Die Bestellung des Vorstandes bedarf der einfachen Mehrheit der Stimmen des Aufsichtsrates. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden der betreffenden Sitzung. Die Bestellung zum Vorstand kann gemäß § 84 AktG durch den Aufsichtsrat widerrufen werden, wenn in Bezug auf das Vorstandsmitglied ein wichtiger Grund vorliegt. Fehlt ein erforderliches Vorstandsmitglied, so hat in dringenden Fällen das Gericht gemäß § 85 AktG auf Antrag eines Beteiligten das Mitglied zu bestellen.

Bestimmungen über die Änderung der Satzung

Jede Satzungsänderung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung (§ 179 AktG). Dem Aufsichtsrat ist gemäß § 9 der Satzung i. V. mit § 179 AktG die Befugnis eingeräumt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und soweit eine Kapitalerhöhung erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst (§ 15 Absatz 2). Satzungsänderungen werden gemäß § 181 Absatz 3 AktG mit der Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Befugnisse des Vorstandes, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Nach § 4 der Satzung der Marseille-Kliniken AG ist der Vorstand ermächtigt, deren Grundkapital bis zum 11. Dezember 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmalig um insgesamt EUR 3,11 Mio. zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Den Aktionären ist dabei grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrates berechtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Ausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Weiterhin ist er ermächtigt das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen auszuschließen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 4 Absatz 5/6/7 der Satzung.

Auf der Hauptversammlung am 12. Dezember 2008 wurde der Vorstand zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt. Die Ermächtigung ist auf 18 Monate bis zum 12. Juni 2010 sowie auf maximal 10 % des Grundkapitals beschränkt. Die zeitliche Befristung gilt für den Zeitpunkt des Erwerbes, nicht jedoch auch für das Halten der Aktien über diesen Zeitpunkt hinaus. Der Erwerb zum Zwecke des Handelns mit eigenen Aktien und zur kontinuierlichen Kurspflege ist ausgeschlossen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals ausgeübt werden, auch durch Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechtsnachfolger handelnde Dritte. Der Erwerb erfolgt über die Börse oder über ein öffentliches Kaufangebot. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Gegenwert je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Erfolgt der Erwerb über ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot bzw. eine öffentliche Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den durchschnittlichen Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebots bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach Veröffentlichung eines öffentlichen Angebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes erhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots angepasst werden. In diesem Fall wird auf den durchschnittlichen

Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in der Xetra-Schlussauktion (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsentage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt. Sollte das Angebot überzeichnet sein bzw. im Fall einer Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots von mehreren gleichwertigen Angeboten nicht sämtlich angenommen werden, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär kann vorgesehen werden. Das öffentliche Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots kann weitere Bedingungen vorsehen.

Der Vorstand wurde ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund vorstehender Ermächtigung erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis den Börsenpreis der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien darf zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aus genehmigtem Kapital nach Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch die Ausübung (etwaiger) Options- und/oder Wandlungsrechte oder die Erfüllung von Wandlungspflichten aus Options- und/oder Wandlungsrechten und/oder Genussrechten entstehen könnten, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung überschreiten oder als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.

Der Vorstand wurde ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Aktien, die aufgrund der vorgenannten Ermächtigung erworben werden, ganz oder in Teilen einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Durch die Einziehung erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern sich der Anteil der übrigen Aktien gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist in diesem Fall ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.

Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft ausgeübt werden. Die Ermächtigungen – mit Ausnahme der Ermächtigung zur Einziehung der eigenen Aktien – können auch durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Satzung enthält keine Bestimmung, die den Vorstand ermächtigt – etwa im Fall einer Übernahmesituation –, Aktien zurückzukaufen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebotes stehen.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots

Es bestehen keine Vereinbarungen mit den Mitgliedern des Vorstandes zur Entschädigung im Falle eines Kontrollwechsels. Ebenso gibt es keine entsprechenden Vereinbarungen mit Mitarbeitern.

Berlin, im Oktober 2009

**Marseille-Kliniken Aktiengesellschaft
- Der Vorstand -**